

Struktur der Gestreckten Abschlussprüfung Kaufmann/-frau im Einzelhandel

Übersicht über die Prüfungsbereiche und deren Gewichtung

Teil 1 der Abschlussprüfung § 21 AO:

Prüfungsbereiche	Prüfungsform	Prüfungszeit	Höchstpunktzahl
Verkauf und Werbemaßnahmen	ungebunden	90	100
Warenwirtschaft und Kalkulation	gebunden und ungebunden (maschinell auswertbar)	60	100
Wirtschafts- und Sozialkunde	gebunden und ungebunden (maschinell auswertbar)	60	100

Teil 2 der Abschlussprüfung § 7 AO:

Prüfungsbereiche	Prüfungsform	Prüfungszeit	Höchstpunktzahl
Geschäftsprozesse im Einzelhandel	ungebunden	120	100
Fachgespräch in der Wahlqualifikation	mündlich	Höchstens 20	100

Die Prüfungsbereiche sind wie folgt zu gewichten:

- | | |
|--|-------------|
| 1. Prüfungsbereich Verkauf und Werbemaßnahmen | 15 Prozent, |
| 2. Prüfungsbereich Warenwirtschaft und Kalkulation | 10 Prozent, |
| 3. Prüfungsbereich Wirtschafts- und Sozialkunde | 10 Prozent, |
| 4. Prüfungsbereich Geschäftsprozesse im Einzelhandel | 25 Prozent, |
| 5. Prüfungsbereich Fachgespräch in der Wahlqualifikation | 40 Prozent. |

Quelle: https://www.ihk-nuernberg.de/fileadmin/IHK_Nuernberg/Ausbildung/Dokumente/merkblatt-kfm.-im-einzelhandel.pdf (Zugriff vom 20.05.2025)

Punkte - Notenschlüssel

NOTEN					
I sehr gut	II gut	III befriedigend	IV ausreichend	V mangelhaft	VI ungenügend
PUNKTE					
100-92	91-81	80-67	66-50	49-30	29-0

(A) Struktur der gestreckten Abschlussprüfung

Die Abschlussprüfung im Ausbildungsberuf Kaufmann/ Kauffrau im Einzelhandel gliedert sich in einen Teil 1 und Teil 2 der Gestreckten Abschlussprüfung.

Teil 1 umfasst die Inhalte der ersten beiden Ausbildungsjahre und findet am Ende des zweiten Ausbildungsjahres statt. Teil 2 umfasst die Inhalte des dritten Ausbildungsjahres und muss am Ende des dritten Ausbildungsjahres abgelegt werden.

Für das Gesamtergebnis werden Teil 1 der Abschlussprüfung mit 35 Prozent und Teil 2 der Abschlussprüfung mit 65 Prozent gewichtet.

(B) Teil 1 der Gestreckten Prüfung

Teil 1 der Prüfung enthält folgende schriftliche Prüfungsbereiche:

- Verkauf und Werbemaßnahmen (90 Minuten; Gewichtung 15 %)
- Warenwirtschaft und Kalkulation (60 Minuten; Gewichtung 10 %),
- Wirtschafts- und Sozialkunde (60 Minuten; Gewichtung 10 %).

Diese Prüfungsbereiche sind identisch mit den schriftlichen Prüfungsbereichen der Abschlussprüfung im Ausbildungsberuf Verkäufer/-in, nur die Gewichtung ist in beiden Berufen unterschiedlich geregelt.

Mangelhaft oder gar ungenügend bewertete Leistungen im ersten Teil können vorerst nicht wiederholt werden. Denn § 37 Abs. 1 BBiG legt fest, dass der erste Teil einer Gestreckten Abschlussprüfung nicht eigenständig wiederholbar ist. Diese Wiederholung ist erst dann möglich, wenn die Kaufleuteprüfung nach Ablegen von Teil 2 nicht bestanden worden ist.

(C) Teil 2 der Gestreckten Abschlussprüfung

Teil 2 der Abschlussprüfung enthält zwei Prüfungsbereiche:

- den schriftlichen Prüfungsbereich „Geschäftsprozesse im Einzelhandel“ (120 Minuten; Gewichtung 25%) und
- den mündlichen Prüfungsbereich „Fallbezogenes Fachgespräch“ (Dauer höchstens 20 Minuten, zusätzlich Vorbereitungszeit höchstens 15 Minuten, Gewichtung 40%).

(D) Bestehensregelung

Alle Ergebnisse gehen entsprechend ihrer Gewichtung in die Gesamtnote ein.

Die Abschlussprüfung für die Kaufleute im Einzelhandel ist bestanden, wenn die Prüfungsleistungen wie folgt bewertet worden sind:

- im Gesamtergebnis von Teil 1 und Teil 2 mit mindestens „ausreichend“
- im Prüfungsbereich Geschäftsprozesse im Einzelhandel mit mindestens „ausreichend“ und
- im Prüfungsbereich Fachgespräch in der Wahlqualifikation mit mindestens „ausreichend“.

Das bedeutet, dass die beiden Prüfungsbereiche in Teil 2 der Abschlussprüfung Sperrfächer sind und beide mit einem ausreichenden Ergebnis bestanden werden müssen.

Die vorliegenden detaillierten Informationen basieren auf folgenden Quellen:

https://einzelhandel.de/images/Bildung/HDEBrosch%C3%BCre_2017.pdf (Stand: 09.08.2022); BBiG

(E) Mündliche Ergänzungsprüfung: Kaufmann/-frau im Einzelhandel

- Schlechte Prüfungsleistungen aus Teil 1 der Abschlussprüfung können nicht ausgeglichen werden.
- Allerdings kann eine mündliche Ergänzungsprüfung im schriftlichen Prüfungsbereich „Geschäftsprozesse im Einzelhandel“ im Teil 2 auf Antrag des Prüflings durchgeführt werden, wenn die dort erbrachte Leistung schlechter als „ausreichend“ bewertet wurde **und** wenn die Ergänzungsprüfung für das Bestehen der Abschlussprüfung den Ausschlag geben kann.
- Bei der Ermittlung des Ergebnisses für diesen Prüfungsbereich sind das bisherige Ergebnis und das Ergebnis der mündlichen Ergänzungsprüfung im Verhältnis von 2:1 zu gewichten. Die mündliche Ergänzungsprüfung hat eine Dauer von 15 Minuten.

(F) Beispiele zur Bestehensregelung

Da die Bestehensregelung bei der Gestreckten Abschlussprüfung (GAP) etwas komplexer ist, sollen hier einige wenige Beispiele durchaus mögliche Konstellationen erläutern. Bewusst wurden Situationen gewählt, die in der Praxis vermutlich eher selten vorkommen, aber das Spektrum der möglichen Resultate aufzeigen.

Beispiel 1:

Dieser Fall zeigt, dass eine GAP auch trotz extrem schlechter Leistungen in Teil 1 noch bestanden werden kann, wenn sehr gute Prüfungsergebnisse in Teil 2 dafür sorgen, dass sowohl das Gesamtergebnis von Teil 1 und 2 ausreichend ist und die Prüfungsergebnisse in Teil 2 jeweils mindestens ausreichend ausfallen. Die Ergebnisse aus Teil 1 können nicht korrigiert werden, da die Prüfung insgesamt bestanden wurde.

	Prüfungsbereich	Punkte	Gewichtung (in %)	Gewichtete Punkte	Bestanden?
Teil 1	Verkauf und Werbemaßnahmen	10	15	1,5	
	Warenwirtschaft und Kalkulation	10	10	1,0	
	Wirtschafts- und Sozialkunde	10	10	1,0	
Teil 2	Geschäftsprozesse im Einzelhandel	70	25	17,5	
	Fachgespräch in der Wahlqualifikation	80	40	32,0	
Gesamtergebnis			100	53,0	ja

Beispiel 2:

Der folgende Fall zeigt, dass gerade noch ausreichende Prüfungsergebnisse in Teil 2 nicht zum Bestehen der Gesamtprüfung ausreichen, wenn durch ein mangelhaftes Prüfungsergebnis aus Teil 1 das Gesamtergebnis aus Teil 1 und 2 mangelhaft ausfällt. Der erste Teil der GAP ist gemäß § 37 Abs. BBiG nicht eigenständig wiederholbar. Prüfungsleistungen aus Teil 1 können daher auch nicht durch eine mündliche Ergänzungsprüfung, die ausschließlich für Prüfungsbereiche aus Teil 2 der GAP zugelassen ist, korrigiert werden. Erst im Rahmen der

Wiederholungsprüfung nach Nicht-Bestehen der GAP gemäß § 37 Abs. 1 Satz 2 können nicht mindestens ausreichende Prüfungsleistungen aus Teil 1 durch eine erneute Prüfung korrigiert werden.

	Prüfungsbereich	Punkte	Gewichtung (in %)	Gewichtete Punkte	Bestanden?
Teil 1	Verkauf und Werbemaßnahmen	40	15	6,0	
	Warenwirtschaft und Kalkulation	50	10	5,0	
	Wirtschafts- und Sozialkunde	50	10	5,0	
Teil 2	Geschäftsprozesse im Einzelhandel	50	25	12,5	
	Fachgespräch in der Wahlqualifikation	50	40	20,0	
Gesamtergebnis			100	48,5	nein

Beispiel 3:

Dieser Fall des Nichtbestehens beruht darauf, dass trotz bester Prüfungsleistungen in den meisten Prüfungsbereichen die Prüfung nicht bestanden wird, wenn in einem sog. „Sperrfach“ von Teil 2 der GAP auch nach der mündlichen Ergänzungsprüfung eine nicht mindestens ausreichende Prüfungsleistung erzielt wird.

	Prüfungsbereich	Punkte	Gewichtung (in %)	Gewichtete Punkte	Bestanden?
Teil 1	Verkauf und Werbemaßnahmen	94	15	14	
	Warenwirtschaft und Kalkulation	100	10	10	
	Wirtschafts- und Sozialkunde	90	10	9	
Teil 2	Geschäftsprozesse im Einzelhandel	40	25	10	
	Fachgespräch in der Wahlqualifikation	100	40	40	
Gesamtergebnis			100	83,0	nein